

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

15. Mai 2024

Nummer 19

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung | 204 |
| - Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost | |
| Widmung von Verkehrsflächen | 204 |
| - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof | |
| Hochwasserschutzanlagen-schau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der-zeit geltender Fassung | 204 |
| Berichtigung einer Widmungsverfü-gung | 205 |
| - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 205 |
| - Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 205 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |

| | |
|--|-----|
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 206 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 206 |
| - Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Woh-nen) | |
| Aufstellung einer Denkmalbereichs-satzung der Bundesstadt Bonn incl. Übersichtsplan | 207 |
| - Stadtbezirk Beuel | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 209 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, zwischen den Straßen Pützchens Chaussee, Röhfeldstraße und Pfaffenweg, Bebauungsplan Nr. 6822-1 „Pützchens Chaussee“.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit von

Mittwoch, den 22.05.2024 bis einschließlich
Donnerstag den, 06.06.2024

im Stadthaus auf Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, im Rathaus Beuel (Friedrich-Breuer-Straße 65) und im Internet unter www.bonn.de/service-bieten/dialog-beteiligung/bebauungsplan-nr.6822-1-puetzchens-chaussee.php und unter www.bonn-macht-mit.de (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) ist im Stadthaus, Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53103 Bonn die Einsichtnahme der Pläne und die Anhörung möglich.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: www.bonn.de/service-bieten/dialog-beteiligung/bebauungsplan-nr.6822-1-puetzchens-chaussee.php oder auch in der Suchleiste unter *Pützchens Chaussee* abrufbar.

Bonn, den 03.05.2024

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Haselnußweg im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Muffendorf, Flur 9, Nrn. 1529 und 1547 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 8. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Amtliche Bekanntmachung

Hochwasserschutzanlagenschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Donnerstag, den 23.05.2024, eine Hochwasserschutzanlagenschau an den Hochwasserrückhaltebecken Holzlarer See, Ankerbach und Engelsbach sowie am Abschlag in Dransdorf durch. Die Hochwasserschutzanlagenschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Anlagen. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Anlage wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gem. § 95 Abs. 3 LWG gegeben.

Bonn, den 30. April 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Baier

Berichtigung einer Widmungsverfügung

Im Amtsblatt der Stadt Bonn Nr. 36 vom 25.07.1986 ist die Widmung der Straße „Schloßplatz“ sowie von Teilbereichen der Reichsstraße und der Straße „In der Wehrhecke“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der seinerzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV. NW. S.306) vorgenommen worden.

Diese Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) wie folgt berichtigt.

In dem der o. g. Verfügung beigefügten Lageplan wurde eine kleine Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Röttgen, Flur 8, Nr. 1688 im Bereich der Überbauung im 1. Obergeschoss des Gebäudes Reichsstraße 45-47 nicht in die Markierung der zu widmenden Fläche einbezogen. Hiermit wird klargestellt, dass sich die Widmung entsprechend des Widmungstextes auf das gesamte Flurstück Gemarkung Röttgen, Flur 8, Nr. 1688 bezieht.

Bonn, den 8. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3608.8080 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 24.04.2024 für Genel-Madalin Vadastreanu, früher wohnhaft Briandstr. 23, 53123 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn - Amt 33-421

| | |
|---|----------------------|
| Datum der Verfügung 03.05.2024 | Az.: 33-421-20/24 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Seifert, Artur, Am Rehsprung 9, 53229 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Eingangshalle, Back Office, Berliner Platz 2, Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Zintl

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwendung durch die Bundesstadt Bonn -Amt 33-42-

| | |
|--|-------------------------------------|
| Datum der Verfügung 08.04.2024 | Az.: 33-421-22/24 7782.5033.1523 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Alioto, Luca Sawto geb. 19.12.1989, Herseler Straße 8, 53117 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Faber

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlung durch die Bundesstadt Bonn -Amt 33-42-

| | |
|---|-------------------------------------|
| Datum der Verfügung 13.11.2023 | Az.: 33-421-22/23 7782.5031.5587 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Diop, Oumar geb. 14.10.1984, Keltenweg 6 8, 53117 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Faber

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlung durch die Bundesstadt Bonn -Amt 33-42-

| | |
|---|----------------------|
| Datum der Verfügung 08.04.2024 | Az.: 33-421-22/24 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Gherase, Marian Eugen geb. 01.12.1995, Königsberger Str. 25, 53119 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Faber

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Aufhebung eines Wohngeldbescheides sowie Rückforderung überzahlten Wohngeldes

| | |
|---|-----------------------|
| Datum der Verfügung 03.05.2024 | Az.: 314 000 01191 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Aliu, Celina, Siemensstr. 249 EG, 53121 Bonn | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 B bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Yussofi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|--|-----------------------|
| Datum der Verfügung 06.05.2024 | Az.: 50-223/897252 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Dirk Schröder geb.: 05.08.1969 | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 Folgendes beschlossen:

- Für das Combahnviertel ist eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) aufzustellen.

Durch Schreiben des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) vom 25.11.2020 wurde die Stadt Bonn darüber unterrichtet, dass das im Bezirk Beuel befindliche Combahnviertel die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt.

In seiner Sitzung am 14.03.2024 hat der Rat beschlossen, dass für das nachstehend bezeichnete Gebiet des Combahnviertels eine Denkmalbereichssatzung gemäß § 10 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 aufzustellen ist. Das Gebiet des Combahnviertels wird begrenzt durch den Rhein im Westen mit Uferpromenade und anschließendem Gelände des früheren Endbahnhofs der Bröltaleisenbahn, durch die südlich angrenzende Auffahrt zur Kennedybrücke mit dem Konrad-Adenauer-Platz, der Sankt-Augustiner-Straße im Osten und nach Norden durch den Bröltalbahnweg, der heute als Radweg genutzt wird. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW die vorläufige Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 DSchG NRW ein. Damit sind im Gebiet der in Aufstellung befindlichen Satzung Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

Bonn, den 25.03.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

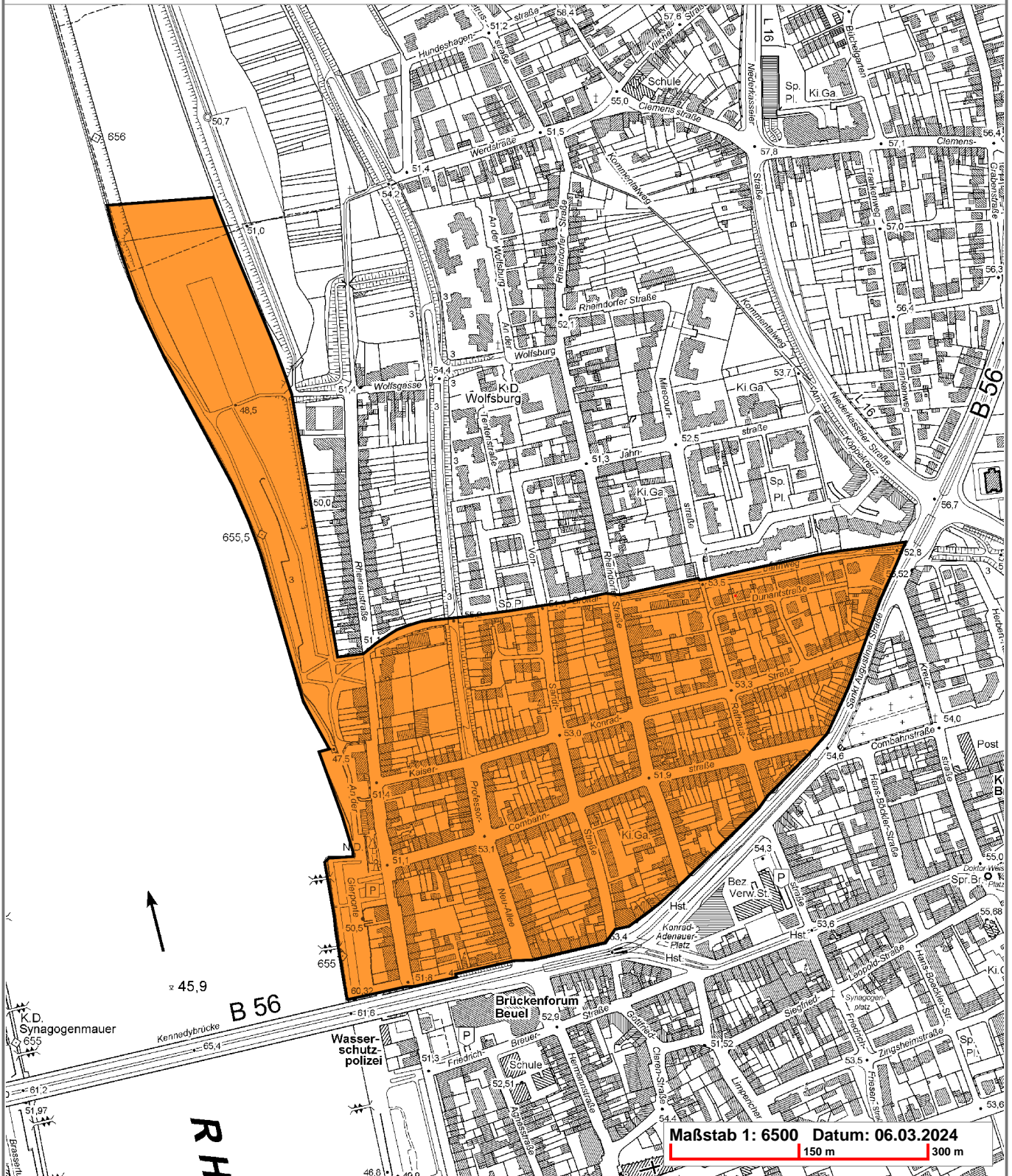
Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung Combahnviertel

Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die Denkmalbereichssatzung

Stadtbezirk Beuel

Ortsteile Beuel-Mitte und Schwarzreindorf/Villich-Rheindorf



Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|--------------------------|
| Datum 03.05.2024 | PK-Nr. 7777.0201.9426 |
| Betroffene/r Frau Kettler, Sabrina Ricarda, Im Rosenhag 16, 53125 Bonn | |
| Datum 15.03.2024 | PK-Nr. 7777.3153.2713 |
| Betroffene/r Herr Branda, Vittoria, Jagdweg 1, 53115 Bonn | |
| Datum 03.05.2024 | PK-Nr. 7777.0211.6693 |
| Betroffene/r Frau Schlenczek, Yoanna-Anastasia, Dachsstraße 21, 53881 Euskirchen | |
| Datum 03.05.2024 | PK-Nr. 7777.0197.2650 |
| Betroffene/r Herr Campan, Ovidiu David, Bonner Str. 24, 53359 Rheinbach | |
| Datum 15.04.2024 | PK-Nr. 7777.3153.8711 |
| Betroffene/r Frau Mombauer, Elke Gerda, Oberaustraße 61, 53179 Bonn | |
| Datum 29.04.2024 | PK-Nr. 7777.4958.3867 |
| Betroffene/r Herr Dölp, Manuel Oliver, Bachetsstr. 37, 63853 Mömlingen | |
| Datum 02.05.2024 | PK-Nr. 7777.0169.7048 |
| Betroffene/r Herr Meister, Lukas Hartmut, Frankfurter Str. 19, 53909 Zülpich | |
| Datum 03.05.2024 | PK-Nr. 7777.5779.8907 |
| Betroffene/r Herrn Ion Pirvan, Konradstr. 29, 47441 Moers | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **08. Mai 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Widmung Haselnußweg im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof

